

1

a) Erleidet ein Kind bei der Geburt durch einen Behandlungsfehler des Geburtshelfers einen schweren Hirnschaden, der zum weitgehenden Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit führt, so liegt in der dadurch bedingten Zerstörung der Persönlichkeit ein immaterieller Schaden, der durch eine Geldentschädigung auszugleichen ist.

b) Beeinträchtigungen von solchem Ausmaß verlangen nach einer eigenständigen Bewertung und verbieten eine lediglich symbolhafte Wiedergutmachung (Aufgabe von BGH NJW 1976, 1147 = VersR 1976, 660 und NJW 1982, 2123 = VersR 1982, 880).

BGB § 847.

VI. Zivilsenat. Urt. vom 13. Oktober 1992

i. S. H. (Kl.) w. Dr. B. (Bekl.).

VI ZR 201/91.

I. Landgericht München I

II. Oberlandesgericht München

Die Klägerin nimmt wegen der bei ihrer Geburt am 3. Juli 1979 erlittenen schweren Gesundheitsschäden den Beklagten, damals beamteter Oberarzt an der Universitätsfrauenklinik M., auf Zahlung von Schmerzensgeldkapital und Schmerzensgeldrente in Anspruch.

Die damals 40-jährige Mutter der Klägerin hatte sich seit Januar 1979 regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen in der vorgenannten Klinik unterzogen. Dabei wurde sie darauf hingewiesen, daß sich das Kind in sogenannter Beckenendlage befinde und sie sich auf einen Kaiserschnitt einstellen müsse. Ihr Einverständnis zur Schnittentbindung erklärte sie schriftlich.

Am 3. Juli 1979 wurde die Mutter der Klägerin, die sich bereits zwei Wochen vor der Entbindung wegen Einsetzens der Wehen in die Klinik begeben hatte, zunächst von Prof. Dr.

H. als dem für den Kreißsaal zuständigen Chefarzt behandelt. Gegen 13.00 Uhr übernahm der Beklagte die Behandlung und führte die Geburt auf natürlichem Wege durch. Er schob zunächst den Rest des Muttermundes über die pralle Blase nach oben zurück und führte sodann eine Blasensprengung herbei. Es zeigte sich nun, daß eine vollständige Fußlage vorlag. Als es nach Erscheinen der Füße des Kindes zu keinem wesentlichen Geburtsfortschritt mehr kam, entschloß sich der Beklagte zur ganzen Extraktion. Dabei schlugen die Arme des Kindes hoch. Der Kopf konnte zunächst nicht entwickelt werden, weil sich der innere Muttermund straff von innen geschlossen hatte. Gegen 13.24 Uhr wurde die Klägerin schwergeschädigt geboren.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil entsprechend dem Antrag der Klägerin zur Zahlung eines Schmerzensgeldkapitals von 50 000 DM und einer Schmerzensgeldrente ab 3. Juli 1979 von monatlich 500 DM verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das angefochtene Urteil abgeändert und den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldkapitals von 30 000 DM und einer Schmerzensgeldrente von monatlich 250 DM verurteilt. Im übrigen hat es die Klage der Klägerin gegen den Beklagten abgewiesen und die weitergehende Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils, soweit zu ihrem Nachteil erkannt worden war. Die Anschlußrevision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht, das eine Haftung aus §§ 839, 847 BGB bejaht, lastet dem Beklagten als Behandlungsfehler an, daß er die Geburt der Klägerin im Wege einer ganzen Extraktion und nicht auf dem risikoärmeren Wege einer Schnittentbindung durchgeführt habe, nachdem die vollständige Fußlage des Kindes erkennbar war. Der Beklagte habe mit der Entscheidung zur ganzen Extraktion das Risiko für das Kind unterschätzt. Mit einem Kaiserschnitt hätte die Schädigung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

II. Die Angriffe, mit denen sich die Anschlußrevision gegen eine Haftung des Beklagten schon dem Grunde nach wendet, sind nicht begründet (wird ausgeführt).

III. Das Rechtsmittel der Klägerin zur Höhe des Schmerzensgeldes hat dagegen Erfolg. Die Revision rügt zu Recht, daß die Festsetzung des Schmerzensgeldes von Rechtsfehlern beeinflusst ist.

1. Zutreffend knüpft das Berufungsgericht allerdings bei der Bemessung des Schmerzensgeldes primär an die schweren Gesundheitsschäden der Klägerin an.

Zum Ausmaß der körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, die auf die Geburt zurückzuführen sind, stellt es im einzelnen fest:

An körperlichen Behinderungen bestehen Lähmungen, vor allem beider Beine, aber auch der Arme, Muskelschwund und Muskelkontrakturen, die sämtlich als Folge der Hirnschädigung die Bewegungsfähigkeit weitgehend aufheben oder erheblich einschränken. An rudimentärer Motorik ist ansatzweise Kopfhoben und Körperdrehen vorhanden, weitgehend nur reflektorisches Greifen und Halten. Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich die Klägerin je wird aufrichten können. Das Sehvermögen der Klägerin ist nur reflektorisch, ohne Unterscheidungsfähigkeit.

In geistiger und seelischer Hinsicht entspricht der Entwicklungsstand der Klägerin dem eines wenige Monate alten Säuglings. Die Wahrnehmungsfähigkeit geht über Perzeption und reflektorische Reaktion kaum hinaus. Die Begriffs- und Konzeptbildung als Grundlage der Erlebnisfähigkeit beschränkt sich auf einfachste Kategorien wie »angenehm/unangenehm«. Die Klägerin besitzt nicht die Fähigkeit zum Sprechen, sie kann nur Lautäußerungen zur Kundgabe allgemeiner Wohl- oder Unlustgefühle von sich geben. Sie verfügt in eingeschränktem Maß über Gefühlswahrnehmungen wie Freude, Wohlgefühl und Unlustgefühl, letzteres in Zusammenhang mit physikalischen Schmerz- und Geschmackswahrnehmungen. Die Erlebnisfähigkeit ist zusätzlich durch die Einnahme antiepileptischer Medikamente eingeschränkt.

Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß die geistige und seelische Behinderung vor allem die Erlebnisfähigkeit und damit die Leidensfähigkeit beeinträchtigt. Es gebe aber bei der Klägerin, wenn auch im beschränkten Maße, ein nachweisbares Erleben; so gebe die Klägerin durch ansatzweises Kopfhoben kund, daß sie in die aufrechte, sitzende Körperhaltung gebracht werden möchte; auch habe sie ein Basiserleben des Alleinseins, erkennbar an ihrer Freude über Bewegung, Geräusche und Berührungen aus der Umgebung.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht ein Schmerzensgeldkapital von 30 000 DM und eine Schmerzensgeldrente von monatlich 250 DM festgesetzt. Es ist davon ausgegangen, daß ein Schmerzensgeld in der Größenordnung von 90 000 DM angemessen, aber auch ausreichend sei. Da die Rente, würde man sie kapitalisieren, zusammen mit dem Kapital von 30 000 DM diese Größenordnung erreiche, hält das Gericht die festgesetzten Beträge für vertretbar. Dabei legt es zugrunde, daß der weitgehende Wegfall der Funktionen des Schmerzensgeldes bei der Bemessung der Höhe mindernd zu berücksichtigen sei. Es führt dazu aus: Die Klägerin sei zwar noch empfindungsfähig, leide aber weder körperlich noch seelisch unter ihrer Beeinträchtigung; sie sei nicht in der Lage, einen Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Schmerzensgeldzahlung herzustellen und könne auch eine Genugtuung nicht empfinden. Allerdings könne ihr das Leben über das Maß der normalen Pflege hinaus durch Einsatz von Geld in gewissem Umfang erleichtert werden, insbesondere könne ihr durch eine zusätzliche menschliche Zuwendung Freude bereitet werden.

2. Diese Ausführungen begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Senat kann schon den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß das Schmerzensgeld wegen der erheblichen Einschränkung der Empfindungsfähigkeit der Klägerin weitgehend seine Funktion verliere und sich dies bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mindernd auswirken müsse, nicht billigen.

Richtig ist allerdings, daß die Funktion des Schmerzensgeldes nach ständiger Rechtsprechung darin besteht, dem Verletzten einen Ausgleich für die erlittenen immateriellen Schäden und

ferner Genugtuung für das ihm zugefügte Leid zu geben (BGHZ 18, 149, 154 ff.; 80, 384, 386). Dem Ausgleichsgedanken wollte das Berufungsgericht im Streitfall auch Rechnung tragen, denn es geht davon aus, daß das Leben der Klägerin in gewissem Umfange erleichtert werden könne und deshalb für einen Ausgleich der erlittenen Schäden durch Förderung ihres Wohlbefindens durchaus Raum sei.

Andererseits stellt es maßgeblich auf den weitgehenden Wegfall der Funktionen des Schmerzensgeldes ab und meint, dies sei bei der Höhe der Entschädigung mindernd zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht verkürzt indes die Funktion des Schmerzensgeldes, wenn es selbst in Fällen, in denen die Persönlichkeit fast vollständig zerstört oder, wie hier, ihr durch ein Verschulden des Geburtshelfers die Basis für ihre Entfaltung genommen worden ist, dem Empfinden dieses Schicksals die zentrale Bedeutung für die Bemessung des Schmerzensgeldes beilegt und gerade diesem Umstand, der die besondere Schwere der zu entschädigenden Beeinträchtigung für den Betroffenen ausmacht, zum Anlaß für eine entscheidende Minderung des Schmerzensgeldes nimmt. Eine solche Betrachtung ist schon deshalb verfehlt, weil sie dazu führt, ganz anders liegende Schadensfälle, in denen die Basis für die Empfindungsfähigkeit nicht so betroffen worden ist, als Maßstab für ein nicht »herabzuminderndes«, »volles« Schmerzensgeld zu nehmen. Fälle, in denen der Verletzte durch den weitgehenden Verlust der Sinne in der Wurzel seiner Persönlichkeit getroffen worden ist, verlangen nach einer eigenständigen Bewertung dessen, was als Entschädigung für diesen immateriellen Verlust i.S. von § 847 BGB »billig« ist. Es müßte angesichts des hohen Wertes, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 der Persönlichkeit und der Würde des Menschen beimißt, jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden als nicht auflösbarer Widerspruch in sich erscheinen, die vom Schädiger zu verantwortende weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit als Umstand anzusehen, der das Schmerzensgeld mindern muß.

Allerdings kann sich das Berufungsgericht für seine Sicht auf die Rechtsprechung des Senats berufen, der in seinem Urteil vom 16. Dezember 1975 - VI ZR 175/74 - NJW 1976, 1147 =

VersR 1976, 660 – die Auffassung vertreten hat, daß weder für einen Ausgleich im herkömmlichen Sinne noch für eine Genugtuung durch das Schmerzensgeld Raum sei, wenn die fast vollständige Zerstörung der Persönlichkeit den Betroffenen daran hindere, den Zusammenhang der Entschädigungszahlung mit seinem Schaden zu erfassen, so daß auch sein persönliches Befinden über die sachgemäße Pflege hinaus, die mit dem Ersatz des materiellen Schadens erfaßt wird, weder subjektiv noch objektiv gefördert werden könne. In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der Senat in seinem Urteil vom 22. Juni 1982 – VI ZR 247/80 – NJW 1982, 2123 = VersR 1982, 880) zur Ausgleichsfunktion in Fällen dieser Art ausgeführt, daß mit dem Schmerzensgeld die Beeinträchtigung des Verletzten auszugleichen sei, die in seinem körperlichen Leiden, etwa Schmerz- und anderen Mißempfindungen, und in seinem seelischen Leiden, etwa im Empfinden der Beeinträchtigung gegenüber anderen, gesunden Menschen und dem Gefühl der Abhängigkeit von fremder Hilfe liege. Die Zubilligung eines hohen Kapitalbetrages könne dazu nichts beitragen, wenn der Verletzte gerade solche Beeinträchtigung nicht empfinde und wahrnehme. Diese Auffassung liegt auch dem Senatsurteil vom 2. Juli 1985 – VI ZR 68/84 – VRS 69, 339 – zugrunde. Wenn der Senat in solchen Fällen gleichwohl die Zahlung eines Schmerzensgeldes für notwendig hielt, so geschah dies aus der Erwägung heraus, daß dem Verletzten als zeichenhafte Sühne wenigstens eine symbolische Wiedergutmachung zugebilligt werden müsse.

Eine solche Reduzierung des Schmerzensgeldes auf eine lediglich symbolhafte Entschädigung hält der Senat nach erneuter Prüfung nicht mehr für gerechtfertigt. Sie wird der nahezu vollständigen Zerstörung der Persönlichkeit des Verletzten in Fällen schwerer Hirnschädigung nicht gerecht. Insofern hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung, wie sie in den vorgenannten Entscheidungen zum Ausdruck gekommen ist, nicht länger fest. Beeinträchtigungen von solchem Ausmaß, wie es im Streitfall bei der Klägerin der Fall ist, verlangen mit Blick auf die verfassungsrechtliche Wertentscheidung in Art. 1 GG eine stärkere Gewichtung und verbieten eine lediglich symbolhafte Bewertung.

Unter diesem Blickwinkel ist weniger der für das zivilrechtliche Haftungs- und Schadensersatzrecht allgemein nicht tragfähige Gedanke der Sühne von Bedeutung, der bei Fahrlässigkeitstaten ohnehin nur eine untergeordnete Rolle spielen kann. Anzuknüpfen ist vielmehr an den immateriellen Schaden, den jemand durch eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erleidet und der nach § 847 BGB durch eine Geldzahlung zu ersetzen ist. Ein solcher Schaden besteht nicht nur in körperlichen oder seelischen Schmerzen, also in Mißempfindungen oder Unlustgefühlen als Reaktion auf die Verletzung des Körpers oder die Beschädigung der Gesundheit. Vielmehr stellt die Einbuße der Persönlichkeit, der Verlust an personaler Qualität infolge schwerer Hirnschädigung schon für sich einen auszugleichenden immateriellen Schaden dar, unabhängig davon, ob der Betroffene die Beeinträchtigung empfindet. Das bedeutet nicht, daß der immaterielle Schaden generell nur in der körperlichen Beeinträchtigung zu sehen ist. Eine wesentliche Ausprägung des immateriellen Schadens kann darin bestehen, daß der Verletzte sich seiner Beeinträchtigung bewußt ist und deshalb in besonderem Maße unter ihr leidet. Dieser Gesichtspunkt kann daher für die Bemessung des Schmerzensgeldes durchaus von Bedeutung sein.

Dementsprechend erschöpft sich auch die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes nicht in der Förderung des psychischen Wohlbefindens zur Kompensation seelischen Leids oder sonstiger psychischer Mißempfindungen. Es wird dem Wesen des Schmerzensgeldes daher nicht ausreichend gerecht, wenn das Berufungsgericht lediglich darauf abstellt, daß das Leben der Klägerin in gewissem Umfang erleichtert und ihr insbesondere durch menschliche Zuwendungen Freude bereitet werden könne. Über das bloße Zuteilwerdenlassen von Annehmlichkeiten hinaus ist vielmehr der in der mehr oder weniger weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit bestehende Verlust, der für sich einen immateriellen Schaden darstellt, durch eine billige Entschädigung in Geld auszugleichen. In diesem Sinne hat schon der Große Senat für Zivilsachen in seinem Beschluß vom 6. Juli 1955 darauf hingewiesen, daß »Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen und Leiden und Entstellungen« die

wesentlichste Grundlage bei der Bemessung der Entschädigung bilden (BGHZ 18, 149, 154). Er geht also davon aus, daß neben Schmerzen und Leid die körperliche Beeinträchtigung als solche einen für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblichen Faktor darstellt. Ohnehin könne, so hat der Große Senat für Zivilsachen in diesem Zusammenhang weiter betont, der zum Ausgleich zu gewährende Geldbetrag nicht dadurch gefunden werden, daß man sozusagen die Schmerzen mit den Freuden saldiere, durch die der Verletzte die Erinnerung an die Schmerzen tilgen solle. Gerade bei seelischen Störungen werde ein Ausgleich der Unlustgefühle häufig deshalb nicht möglich sein, weil der Verletzte subjektiv das Bewußtsein der Schädigung nicht besitze. Trotzdem sei auch hier die Berechtigung einer Entschädigung eines immateriellen Schadens mit Recht anerkannt worden (aaO S. 156 f.).

Aus dem Gesagten ergibt sich: Der Ausgleich für diese immateriellen Einbußen ist nicht, wie es das Berufungsgericht getan hat, in der Weise vorzunehmen, daß der weitgehende Wegfall der Empfindungsfähigkeit des Verletzten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mindernd berücksichtigt wird. Der Richter muß vielmehr, wie in sonstigen Fällen auch, diejenigen Umstände, die dem Schaden im Einzelfall sein Gepräge geben, eigenständig bewerten und aus einer Gesamtschau die angemessene Entschädigung für das sich ihm darbietende Schadensbild gewinnen. Im Rahmen dieser Beurteilung geht es hier vor allem darum, bei der Bewertung der Einbuße der Tatsache angemessene Geltung zu verschaffen, daß die vom Schädiger zu verantwortende weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existentielle Bedeutung hat. Es handelt sich bei Schäden dieser Art um eine eigenständige Fallgruppe, bei der die Zerstörung der Persönlichkeit durch den Fortfall oder das Vorenthalten der Empfindungsfähigkeit geradezu im Mittelpunkt steht und deshalb auch bei der Bemessung der Entschädigung nach § 847 BGB einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden muß, die der zentralen Bedeutung dieser Einbuße für die Person gerecht wird. Dabei kann der Richter je nach dem Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung

und dem Grad der dem Verletzten verbliebenen Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit Abstufungen vornehmen, um den Besonderheiten des jeweiligen Schadensfalles Rechnung zu tragen. Dagegen ist es dem Richter nicht erlaubt, sich an einem nur gedachten Schadensbild, das von einer ungeschmälerten Empfindungs- und Leidensfähigkeit gekennzeichnet ist, zu orientieren und sodann mit Rücksicht auf den vollständigen oder weitgehenden Wegfall der Empfindungsfähigkeit Abstriche vorzunehmen. Soweit der Senat in den genannten Entscheidungen vom 16. Dezember 1975, 22. Juli 1982 und 2. Juli 1985 aaO eine andere Auffassung zugrunde gelegt hat, hält er nicht mehr daran fest.

Die Gewichtung der einzelnen Schadensfaktoren und ihre geldmäßige Bewertung ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Es muß ihm daher auch im Streitfall überlassen werden, den Betrag zu ermitteln, den er als Entschädigung für die Zerstörung der Persönlichkeit der Klägerin für angemessen hält. Der Revisionsrichter kann ihm diese Aufgabe nicht abnehmen, sondern allenfalls darauf hinwirken, daß die Entschädigungskategorie für Fälle der hier vorliegenden Art nicht unvertretbar unterschritten wird. Der Senat beschränkt sich daher auf den Hinweis, daß ein Schmerzensgeld im Rahmen der hier gestellten Anträge aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden wäre.

3. Auch die teilweise Verrentung des Schmerzensgeldes neben der Festsetzung eines Kapitalbetrages, wie sie das Berufungsgerecht vorgenommen hat, unterliegt revisionsrechtlichen Bedenken. Die Revision rügt insoweit zu Recht, daß angesichts der Besonderheit der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Klägerin bei der Feststellung der Größenordnung des zugesprochenen Gesamtschmerzensgeldes nicht ohne weitere Begründung von einem Kapitalwert der Rente ausgegangen werden kann, wie er sich aufgrund einer statistischen Durchschnittslebenserwartung der Gesamtbevölkerung errechnet.